

# Wie funktioniert die erweiterte WARET AG?

---

## Teilprojekt Organisation

Schlussbericht vom 28.1.2022

**Regiosupport AG**  
Hans Schäfer

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage und Fragestellung	3
2. Was ändert am Organigramm der WARET AG?	6
3. Wie sind die Aktionäre in der erweiterten WARET AG vertreten?	8
4. Anpassung der Kompetenzen der Technischen Kommission	10
5. Organisation von Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen	12
6. Die Geschäftsstelle der erweiterten WARET AG	17
7. Was passiert mit den bestehenden Wasserlieferungsverträgen?	19
8. Sonderfall Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)	21

# 1. Ausgangslage und Fragestellung

Die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG besteht seit 2008 und setzt sich zusammen aus den Partnern (Aktionären)

- Energie Thun AG
- NetZulg AG
- Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)
- Einwohnergemeinde Heimberg
- Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Sie betreibt das in den Jahren 2012-2014 erstellte Pumpwerk Amerikaegge in Uetendorf und Leitungen/Einbindestellen zu den Partnernersorgungen. Jeder der Partner verfügt aber noch über eigene Wasserressourcen. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Wasserversorgungen ist in einem Partnerschaftsvertrag geregelt.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Wasserversorgungen soll unter den 5 Partnern der WARET – allenfalls ergänzt mit der Wasserversorgung von Oberhofen – in einer erweiterten Primärversorgung intensiviert werden: Sämtlich Partner – mit Ausnahme der Wasserversorgung Blattenheid – übertragen der WARET ihre Primäranlagen gegen eine Abgeltung. Der erweiterte Primärversorger WARET betreibt diese Primäranlagen und beliefert ihre Partner mit Trink- und Brauchwasser.

Dadurch ändert sich die Zusammenarbeit zwischen WARET und Partnernersorgungen wie folgt:

- Der erweiterte Primärversorger WARET betreibt alle Anlagen zur Wassergewinnung (Quellen mit Quellableitungen), -förderung (Grundwasserpumpwerke und Stufenpumpwerke), -aufbereitung (UV-Anlagen), Speicherung (Reservoire) sowie je eine Verbindung zwischen diesen (Primärleitungen) und die Steuerung (Leitsystem). Die erweiterte WARET ist in ihrem Perimeter ein Grossist. Als Zuschussbetrieb oder Partnerwerk rechnet er jährlich die nicht gedeckten Kosten mit den Aktionären ab.
- Die Partner sind in ihrem Gebiet weiterhin für die Wasserversorgung zuständig, d.h. sie erstellen, unterhalten und erneuern das gesamte Leitungsnetz (ohne die Primärleitungen) und den Löschschutz (Hydranten) auf der Grundlage eines Wasserversorgungsreglementes, legen die kostendeckenden Gebührentarife (inkl. einmalige Anschlussgebühren) fest und besorgen die Gebührenverrechnung (Inkasso). Die Partnernersorgungen sind Detaillisten, sie verpflichten sich, sämtliches Wasser von der erweiterten WARET zu beziehen.

Die bisherige Aufgabenteilung und -erfüllung zwischen Primärversorger (WARET AG) und den Wasserversorgungen ändert sich durch das neue Fundament der Zusammenarbeit und führt im Teilprojekt Organisation zu folgenden Fragestellungen:

<b>Abschnitt (Kapitel) 2</b>	Was ändert am Organigramm der WARET AG?
<b>Abschnitt (Kapitel) 3</b>	Wie sind die Aktionäre in der erweiterten WARET AG vertreten (inkl. Beteiligungsquote am Aktienkapital)?
<b>Abschnitt (Kapitel) 4</b>	Anpassung der Kompetenzen der Technischen Kommission (TK)
<b>Abschnitt (Kapitel) 5</b>	Organisation von Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen

<b>Abschnitt (Kapitel) 6</b>	Die Geschäftsstelle der erweiterten WARET
<b>Abschnitt (Kapitel) 7</b>	Was passiert mit den Wasserlieferungsverträgen?
<b>Abschnitt (Kapitel) 8</b>	Sonderfall Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)

Was der Verwaltungsrat der WARET AG anstrebt, nämlich die Integration der Primäranlagen der Partnerversorgungen in die erweiterte WARET AG, existiert im Kanton Bern schon vielfach:

**Tabelle 1: Primäre Wasserversorgungen im Kanton Bern (unvollständig) nach Gründungsjahr**

Gründungs- jahr	Name	Rechtspersonlichkeit	Spitzenverbrauch in m <sup>3</sup> / d	Jahresverbrauch in m <sup>3</sup>
1913	Wasserversorgung Blattenheid (WGB)	Gemeindeverband	k.A.	1'961'896
1983	Wasserversorgung untere Langete (WUL)	Gemeindeverband	13'472	3'262'600
1993	Wasserverbund Grauholz (WAGRA) AG	Aktiengesellschaft	9'563	2'542'934
1999	Wasserverbund Kiesental (WAKI) AG	Aktiengesellschaft	3'621	1'018'931
2006	Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG	Aktiengesellschaft	71'293	21'298'000
2010	Wasserverbund Grosses Moos (WAGROM)	Gemeindeverband	14'500	2'263'000

Quelle: Massnahmen Wasserstrategie 2017 – 2022 und Internetrecherchen vom 2.6.2021

Vorstehende Aufzählung ist nicht vollständig, jedoch sind die grösseren Primärversorger alle enthalten. Daneben existieren auch noch grosse Vollversorger (Primär- und Sekundärversorgung fallen zusammen), wie etwa die Seeländische Wasserversorgung (SWG) oder die Energie-Service Biel (ESB).

Als vergleichbare Primärversorger werden die Organisationen gemäss nachfolgender Tabelle herangezogen.

**Tabelle 2: Ausgewählte Kennzahlen von vergleichbaren Primärversorgern**

	Mengengerüst		Kostenangaben		Rechnungsgrössen		Wiederbeschaffungswerte in CHF
	Spitzenverbrauch in m <sup>3</sup> /d	Jahresverbrauch in m <sup>3</sup>	Leistungspreis in CHF/m <sup>3</sup> /d	Arbeitspreis in CHF/m <sup>3</sup> /Jahr	Nettoumsatz in CHF	Bilanzsumme in CHF	
<b>erweiterte WARET</b> <sup>1)</sup> <i>Schätzungen gem. Vorstudie 2018, A<sub>0</sub></i>	20'950	6'200'000	194	0.10	6'556'500	79'147'500	120'357'000
<b>Wasserverbund Region Bern (WVRB)</b> <i>Geschäftsbericht 2019, eigene Berechnungen</i>	77'894	20'570'360	202	0.09	17'500'000	172'030'557	514'000'000
<b>aquaregio Wasser Sursee-Mittelland AG</b> <i>Geschäftsbericht 2019, eigene Berechnungen</i>	13'100	3'100'000	223	0.24	3'678'300	48'665'483	108'692'750

<sup>1)</sup> finanzielle Angaben inkl. WGB (Ausnahme: bei den WBW wurde die WGB abgezogen)

Der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG funktioniert ähnlich wie die erweiterte WARET AG, weist aber ein wesentlich grösseres Versorgungsgebiet mit rund 249'000 Einwohnern und 17 Aktionären auf. Das kompakte Versorgungsgebiet ermöglicht eine insgesamt günstige Kostenstruktur.

Die Wasserversorgung untere Langete (WUL) und der Wasserverbund Grosses Moos (WAGROM) kommen den Verbrauchskennzahlen der erweiterten WARET recht nahe (vgl. Tab. 1) und verfügen auch über die Primäranlagen der Verbandsmitglieder, sind allerdings als Gemeindeverbände organisiert.

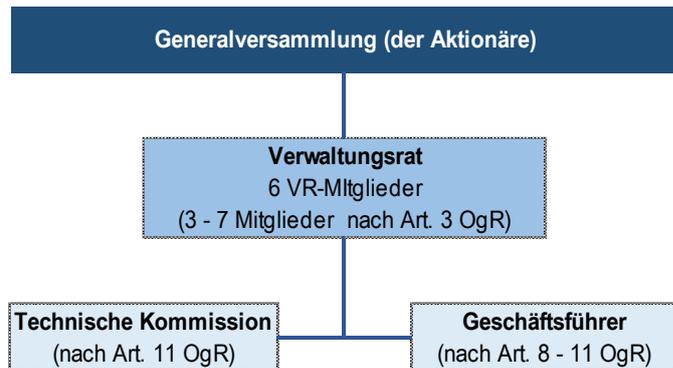
Die aquaregio Wasser Sursee-Mittelland AG (kurz: aquaregio ag) kommt der Verbrauchsstruktur von WUL und WAGROM am nächsten. Dieser vollständig im Kanton Luzern liegende Primärversorger mit 15 Aktionären existiert erst seit 1.1. 2019 und der Verfasser verfügt aufgrund seiner beratenden Tätigkeit in der Gründungs- und Startphase der aquaregio ag über vergleichsweise viele und aktuelle Grundlagen, weshalb dieser ebenfalls zum Vergleich herangezogen wird.

Der vorliegende Bericht wurde in der Projektsteuerung vom 17. Juni 2021 diskutiert und anschliessend bereinigt. Er wurde nach der Vernehmlassung überarbeitet und am 28. Januar 2022 in der definitiven Version abgegeben.

## 2. Was ändert am Organigramm der WARET AG?

Die aktuelle WARET AG ist gemäss Statuten, Partnerschaftsvertrag und Organisationsreglement (Fassung vom 3.5. 2021) wie folgt aufgebaut: Die 5 Aktionäre bilden das oberste Organ, die Generalversammlung. Im Verwaltungsrat, dem ausführenden Organ, ist jeder Aktionär mit einem Mitglied vertreten. Dieser wird durch eine unabhängige Persönlichkeit präsiert (VR-Präsident, vgl. Art. 15 Partnerschaftsvertrag).

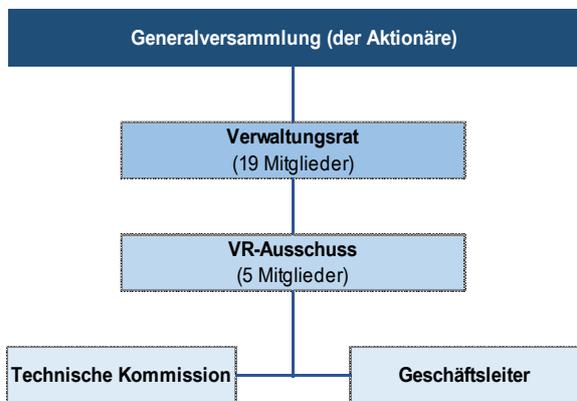
**Abbildung 1: Organigramm der WARET AG**



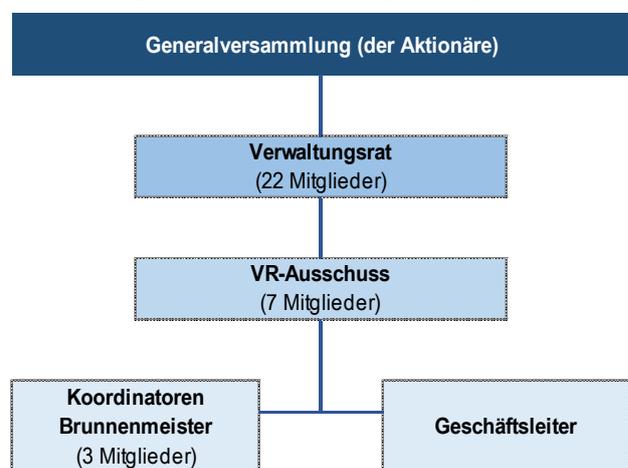
Der Verwaltungsrat besorgt die Geschäftsleitung und wird dabei durch den Geschäftsführer unterstützt (Art. 2 Organisationsreglement). Verwaltungsrat und Geschäftsführer werden durch eine Technische Kommission beraten (vgl. Abschnitt 4).

**Abbildung 2: Organigramm WVRB AG und aquaregio ag**

### Organigramm WVRB AG

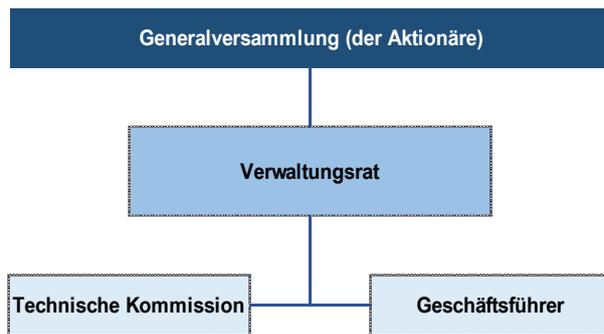


### Organigramm aquaregio ag



WVRB AG und aquaregio ag weisen sehr grosse Verwaltungsräte auf und delegieren gewisse Kompetenzen folglich an einen 5 – 7 Mitglieder umfassenden VR-Ausschuss. Beide Organisationen verfügen ausserdem über ein technisches Gremium (Technische Kommission bzw. Koordinatoren Brunnenmeister) und eine Geschäftsleitung.

Der VR der WARET AG hat sich dafür ausgesprochen, den kleinen, aber effizienten Verwaltungsrat auch in der erweiterten WARET AG beizubehalten.

**Abbildung 3: Organigramm der erweiterten WARET AG**

Somit kann die Umschreibung des Verwaltungsrates (3 bis 7 Mitglieder) gem. Statuten (Art. 15) bzw. Organisationsreglement (Art. 3) leicht angepasst werden („umfasst mindestens 6 Mitglieder“). Tritt die Gemeinde Oberhofen eines Tages der erweiterten WARET AG bei, so übernimmt diese den 7. Sitz im Verwaltungsrat. Bei einer Beibehaltung der Obergrenze von 7 VR-Mitgliedern, würde der Beitritt von weiteren Partnern (etwa die WVG Aeschi-Spiez, etc.) eine Anpassung dieser Mitgliederzahl erfordern.

Auch die Abstimmung im Verwaltungsrat wird gemäss aktuellen Bestimmungen beibehalten:

- Grundsätzlich gemäss Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 18 Statuten);
- für ausgewählte Geschäfte des Verwaltungsrates (Strategie, Investitionsplanung, Budget, Organisationsreglement, Reglement über Betrieb, Finanzierung, Kostenverteilung, und Betriebsleitungsverträge, vgl. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Partnerschaftsvertrag) ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, sprich eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit der Aktien).

Zur Entlastung des Verwaltungsrates von operativen Tätigkeiten empfehlen wir ein Organ mit mehr Kompetenzen, als dies bei der heutigen Technischen Kommission der Fall ist und welches dem VR unterstellt ist.

Dazu hält der Verwaltungsrat der WARET AG fest, dass eine klare Trennung zwischen strategischer Ebene (Verwaltungsrat) und operativer Ebene (Geschäftsführer, Technische Kommission) unabdingbar ist (vgl. dazu Abschnitt 4).

### 3. Wie sind die Aktionäre in der erweiterten WARET AG vertreten?

Gemäss Aktienrecht entspricht die Stimmkraft der Aktionäre im obersten Organ, der Generalversammlung, dem Anteil an den Aktien (Beteiligungsquote).

**Tabelle 3: Beteiligungsquote am Aktienkapital der WARET AG und Aufteilung des Anlagevermögens per 31.12.2020**

*alle Beträge in CHF*

Aktionär	Aktienkapital		Anlagevermögen
	absolut	in %	aufgeteiltes AV
Energie Thun AG	1'050'000	35.0%	3'580'962
NetZulg AG	1'050'000	35.0%	3'580'962
WG Blattenheid	450'000	15.0%	1'534'698
EG Heimberg	300'000	10.0%	1'023'132
EG Hilterfingen	150'000	5.0%	511'566
<b>Summe</b>	<b>3'000'000</b>	<b>100.0%</b>	<b>10'231'320</b>

Die beiden grössten Aktionäre, Energie Thun AG und NetZulg AG verfügen aktuell je über einen Aktienanteil von 35 % und sind mit diesem Stimmkraftanteil in der Generalversammlung vertreten. Die beiden grössten Aktionäre verfügen somit in der Generalversammlung über die Mehrheit der Stimmen. Jeder „Grossaktionär“ kann zusammen mit den Stimmen der übrigen Aktionäre den anderen „Grossaktionär“ überstimmen. Allerdings verfügen die beiden „Grossaktionäre“ je über eine sog. Sperrminorität, d.h. sie können alle Geschäfte, für welche gem. Art. 11 der aktuellen Statuten eine qualifizierte Stimmenmehrheit (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) blockieren. Dies betrifft folgende Geschäfte: Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung, Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme bzw. Gewährung von besonderen Vorteilen, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und die Auflösung der Gesellschaft.

Für die erweiterte WARET AG beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 15 Mio. CHF und folgende Aufteilung (Beteiligungsquoten):

**Tabelle 4: Beteiligungsquote am Aktienkapital der erweiterten WARET AG**

*alle Beträge in CHF*

Aktionär	zugeordnete Anlagewerte	Anteile AV in %	alle Beträge in CHF	
			Beteiligungsquote am AK	Aktienkapital
Energie Thun AG	32'093'726	49.3%	47.0%	7'050'000
NetZulg AG	20'141'226	31.0%	35.0%	5'250'000
WG Blattenheid	2'042'454	3.1%	4.0%	600'000
EG Heimberg	6'313'636	9.7%	7.0%	1'050'000
EG Hilterfingen	2'610'818	4.0%	4.0%	600'000
EG Oberhofen	1'841'887	2.8%	3.0%	450'000
<b>Summe</b>	<b>65'043'747</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>15'000'000</b>

Die Beteiligungsquote orientiert sich an den „zugeordneten Anlagewerten“, d.h. an der Aufteilung des heutigen Anlagevermögens der WARET AG, erhöht um die mutmasslichen Werte der übertragenen Primäranlagen. Die Beteiligungsquoten weichen von den „zugeordneten Anlagewerten“ ab, sie wurden unter den Aktionären politisch ausgehandelt und sind im Partnerschaftsvertrag so enthalten. Dazu gehört auch der Anspruch der Energie Thun AG auf die Ausübung der Geschäftsführung der WARET AG (vgl. Abschnitt 6).

An der Stimmkraft ändert sich dadurch grundsätzlich nichts, d.h. die beiden grössten Aktionäre behalten ihren Einfluss (einfache Mehrheit der Stimmen in der Generalversammlung) und die Möglichkeit für jeden

grossen Aktionär, zusammen mit den Stimmen der übrigen Aktionäre den anderen „Grossaktionär“ zu überstimmen. Auch verfügen die beiden grossen Aktionäre weiterhin je über eine Sperrminorität, so dass bei den aufgeführten Geschäften mit einer qualifizierten Mehrheit jeweils die Zustimmung beider grossen Aktionäre erforderlich ist.

Weiter hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass neben der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen für Beschlüsse der Generalversammlung eine der beiden folgenden Bedingungen zusätzlich zu erfüllen ist:

- a) mindestens 3 Aktionäre stimmen dem Beschluss zu oder
- b) zwei Aktionäre, die zusammen mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen, stimmen dem Beschluss zu (vgl. Art 11 der überarbeiteten Statuten).

Für die Gemeinde Oberhofen ist ein Aktienkapitalanteil von CHF 450'000 vorgesehen, der bis zu einem tatsächlichen Beitritt durch die Gesellschaft (WARET AG) selbst gehalten wird. Das dazu erforderliche frei verwendbare Eigenkapital nach Art. 659 OR („freiwillige Gewinnreserve“) ist mit CHF 453'764 per Ende 2020 vorhanden.

Die Erhöhung des Aktienkapitals beim Übergang zur erweiterten WARET AG erfolgt gemäss Verwaltungsrat mittels Bareinlagen.

## 4. Anpassung der Kompetenzen der Technischen Kommission

Die Technische Kommission der WARET AG wurde durch die WARET AG in einen Ausschuss, bestehend aus dem Geschäftsführer Markus Stöckli (Energie Thun AG) sowie dem technischen Leiter der NetZul (Pascal Reiter) und der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (Volker Doelitzsch) umorganisiert.

Gemäss aktuellem Organisationsreglement berät die Technische Kommission den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 2 Abs. 2). Der Verwaltungsrat bestimmt Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Kommission (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 17 Organisationsreglement).

Ihr Mitspracherecht beschränkt sich gem. Art. 11 Organisationsreglement auf das Budget (soweit technische Fragen betreffend), auf die mittel- und langfristige Investitions- und Finanzplanung, auf die Abgeltung für Wasserlieferungen, auf Einspeisevergütungen sowie auf Entscheide über Mitbenützung und Abgeltung von Anlagen eines Partners, welche von anderen Partnern mitbenützt werden (und allenfalls Mehrkosten verursachen). Im Einzelnen sind diese Aufgaben in einem Funktionendiagramm (Beilage I zum Organisationsreglement) festgelegt.

Bei Auftragsvergaben entscheidet die Technische Kommission bis zu CHF 250'000 (Bauhauptgewerbe) bzw. im freihändigen und Einladungsverfahren bei Dienstleistungen, Baunebengewerbe und Lieferungen (Beilage 3 Organisationsreglement).

Mit der Übernahme der Primäranlagen von sämtlichen Partnern (ohne WGB) erhöhen sich die aktivierten Anlagewerte der WARET AG um rund das Sechsfache, was bedeutet, dass bei der erweiterten WARET AG vermehrt Entscheide anfallen über

- teils werterhaltenden und teils wertvermehrenden Unterhalt der Primäranlagen,
- Erweiterungsinvestitionen (vgl. Schlussbericht TP Technik),
- Begleitung und Zwischenentscheide bei Planungen und Projektierungen
- die Auftragsvergabe von beschlossenen Projekten
- Betriebsführungsverträge mit Partnernersorgungen
- Wasserlieferungsverträge mit Wasserversorgungen ausserhalb Perimeter WARET (Heiligenschwendi, WVG Aeschi-Spiez, etc.)
- Entscheide zu Schnittstellen von Aktionären (Leitungssanierung und -verlegung)
- Einreichung von Rechtsverwahrungen und Einsprachen gegen Projekte, welche die Anlagen der erweiterten WARET betreffen,
- etc.

**Tabelle 5: mögliche Kompetenzaufteilung in der erweiterten WARET AG (nicht abschliessend)**

Entscheidungssituation	Verwaltungsrat	Geschäftsführer (GF)	TK - beratendes Organ des GF
Vollzug Budgetkredite (beschlossene Kredite)		X	X
Vollzug mehrjährige Investitionsausgaben (Verpflichtungskredite), beschlossen		X	X
Nachkredit, bis max. 10 % der beschlossenen Kredite		X	X
Nachkredit, > 10 % der beschlossenen Kredite	X		
neue Budgetkredite, d.h. nicht im beschlossenen Budget enthalten	X		
neue mehrjährige Investitionsausgaben (Verpflichtungskredite) > 0.5 Mio. CHF für Projekte gem. Finanzplan	X		
neue mehrjährige Investitionsausgaben (Verpflichtungskredite) > 0.25 Mio. CHF für Projekte ausserhalb Finanzplan	X		

Entscheidungssituation	Verwaltungsrat	Geschäftsführer (GF)	TK - beratendes Organ des GF
Eignungs- und Zuschlagskriterien für offenes Verfahren gem. ÖBG / ÖBV		X	X
Auftragsvergabe (alle Verfahren gem. ÖBG / ÖBV)		X	X
Studien, Gutachten, Planungen und Konzepte ausserhalb Finanzplan < CHF 50'000		X	X
Dito, > CHF 50'000	X		
Einsprachen und Rechtsverwahrungen	X <sup>1)</sup>		
Stellungnahmen zu Schnittstellen mit Partnernersorgungen (Projekte, Wasserversorgungsreglemente, etc.)	X <sup>1)</sup>		
Betriebsführungs- und Wasserlieferungsverträge inkl. Änderungen	X <sup>1)</sup>		

<sup>1)</sup> auf Antrag des Geschäftsführers, bei Dringlichkeit allenfalls auf dem Zirkulationsweg

Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der WARET AG, der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse als operatives Organ. Er wird dabei fachlich unterstützt durch die Technische Kommission. In der Technischen Kommission sind die technischen Leiter/Brunnenmeister aller Partnernersorgungen (inkl. WG Blattenheid) vertreten. Der letzte Entscheid im operativen Bereich liegt beim Geschäftsführer.

Über Geschäfte, zu welchen sich Geschäftsführer und Technische Kommission nicht einig sind, entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend. Vorbehalten bleiben übergeordneten Zuständigkeiten gemäss Statuten und Aktienrecht.

Durch die Übernahme der Primäranlagen und die Besorgung der Anlagesteuerung (Leitsystem) durch die erweiterte WARET AG, braucht es zudem eine gewisse Hierarchie beim technischen Personal (Brunnenmeister): Die Brunnenmeister entscheiden über Anlagen, welche sie betreuen, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer. Auch hier liegt die letzte Entscheidkompetenz beim Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat regelt die abschliessenden Kompetenzen von Geschäftsführer und Technischer Kommission im Organisationsreglement.

## 5. Organisation von Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen

Im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen stellen sich folgende Fragen: Welchen Umfang (Jahresarbeitsstunden) machen diese aus? Wer erledigt Betrieb und Unterhalt? Was kostet das?

Wir haben den Aufwand in Jahresarbeitsstunden für die Anlagen der aktuellen WARET und für die Primäranlagen erhoben. Bei den Primäranlagen haben wir den Partnernersorgungen ein Verzeichnis der einzelnen Anlagen auf der Basis der Vorstudie von 2018 zur Verfügung gestellt. Die Jahresarbeitsstunden beziehen sich auf das Jahr 2020.

**Tabelle 6: Zusammensetzung von Jahresarbeitsstunden nach Anlagekategorie im 2020 – Betrieb/Unterhalt durch eigenes Personal**

Primäranlagen (gem. Verzeichnis)	Energie Thun AG	NetZulG AG	WW Heimberg	WW Hilterfingen	WG Blattenheid	T o t a l (gerundet)	Bemerkungen
Anlagen WARET AG	348	150	-	-	167	700	GWPW Amerikaegge, 5 STPW, div. Einbindestellen und Leitungen; NetZulG: keine Angaben bzw. geschätzt
Wasserfassungen	256	133	-	81		500	
Reservoirs	693	161	74	267		1'200	
Pumpwerke	348	185	-	-		500	
Druckreduzier-/Messschächte	19	26	1	8		100	
Primärleitungen	712	40	20	85		900	
Betriebszentrale	75	65	65	106		300	
div. weitere Arbeiten	226	-	-	60		300	Katasterarbeiten, Qualitätskontrolle, Schutzzoneüberprüfung
<b>Primäranlagen exkl. WARET (gerundet)</b>	<b>2'300</b>	<b>600</b>	<b>200</b>	<b>600</b>	<b>-</b>	<b>3'800</b>	

Quelle: Beat Wälti (Energie Thun AG), Pascal Rieder (NetZulG AG und WW Heimberg), Rolf Frutiger (WW Hilterfingen) und Volker Dodeltsch (WG Blattenheid) vom April 2021

Die Angaben können von Jahr zu Jahr erheblich schwanken. Beispiele Energie Thun AG:

- 350 Jahresarbeitsstunden für Unterhalt/Betrieb der Anlagen der WARET AG im 2020; Vorjahre: 231 Std. (2019) bzw. 247 (2018).
- 2'328 Jahresarbeitsstunden für Unterhalt/Betrieb der Primäranlagen im 2020; Vorjahre: 1'765 Std. (2019) bzw. 1'882 (2018).

Gründe dafür können sein: Zufällig Schwankungen im Unterhalt (Leitungslecks und -umlegungen); Betriebsunterbrüche bei Messeinrichtungen, Ersatz von Anlageteilen wie Klappen, Ventile, etc.

**Abbildung 4: Schätzung Stellenbedarf für Betrieb und Unterhalt der erweiterten WARET AG**

Jahresarbeitsstunden 2020	Schätzung Planzahlen erweiterte WARET
WARET AG	erweiterte WARET AG
700	4'500
Partner; Anteil Primäranlagen	Jahresstd. pro Vollzeitstelle
3'800	2'100
	Anzahl Vollzeitstellen
	2.1
	<b>Fazit erweiterte WARET AG</b>
	<b>2 Vollzeitstellen</b>

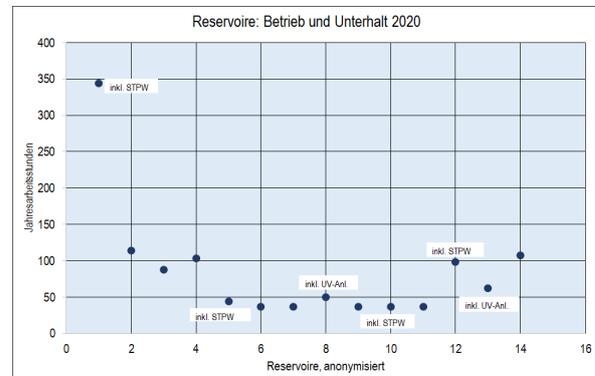
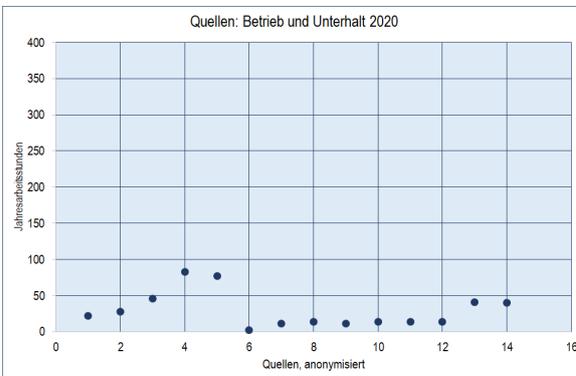
Aus diesen Schätzungen ergibt sich für Betrieb und Unterhalt der erweiterten WARET AG ein Bedarf von ca. 2 Vollzeitstellen (bei zugrunde gelegten 2'100 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle).

### Exkurs: Unterschiede beim Umfang von Betrieb und Unterhalt nach Anlagentyp

Die Betreuung (Betrieb und Unterhalt) der einzelnen Anlagen kann sich von Wasserversorgung zu Wasserversorgung erheblich unterscheiden. Einerseits gibt es für jeden Anlagentyp Wartungs- und Kontrollanweisungen, die jedoch nicht überall einheitlich ausgeführt werden. Hinzu kommen sodann Ereignisse in den einzelnen Anlagen, die in einem Jahr einen höheren Aufwand für Betrieb und Unterhalt verursachen als in anderen Jahren.

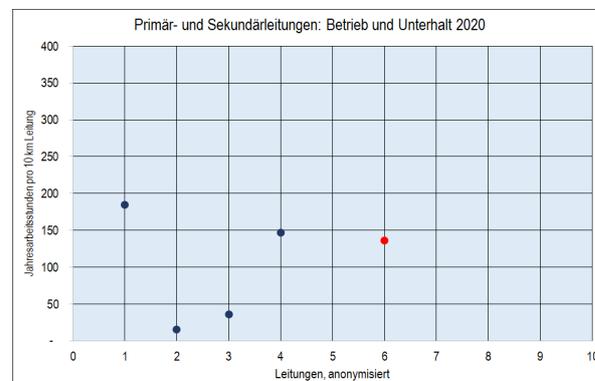
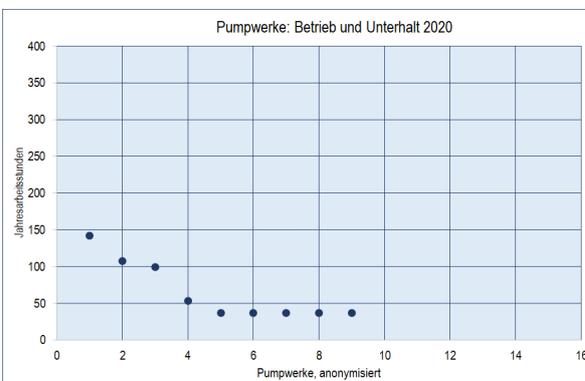
Die nachfolgenden Auswertungen wurden bewusst anonymisiert, da nur wesentliche Unterschiede herausgearbeitet werden sollen, ohne irgendwelche vertieften Analysen durchzuführen.

Zudem wurde bewusst für die y-Achse eine einheitliche Skala verwendet (0 bis 400 Jahresarbeitsstunden).



Bei Quellen beträgt das Minimum für Kontrollgänge 2 Jahresarbeitsstunden, im Maximum werden 83 Arbeitsstunden (pro Quellgebiet) aufgewendet und der Median liegt bei knapp 20 Jahresarbeitsstunden pro Quelle. Gründe dafür können sein: Umfang (Ausdehnung) der Quellgebiete, Gefahrenpotenzial inkl. Überwachung der Schutzzonen, Alter der Anlagen, etc.

Bei Reservoirs können Alter und Komplexität der Einrichtungen (mit/ohne UV-Anlage, mit/ohne STPW, etc.) dazu beitragen, dass pro Jahr zwischen 37 (Minimum) und 344 Arbeitsstunden (Maximum) für Kontrollen sowie Betrieb und Unterhalt aufgewendet werden müssen (Median: 56 Jahresarbeitsstunden).



Die Betreuung von Pumpwerken durch eigenes Personal (Betrieb und Unterhalt) schwankt pro Anlage zwischen 37 (Minimum) und 142 Jahresarbeitsstunden (Maximum), was ebenfalls durch Alter der Anlage, Nutzungsintensität, Ersatzintervalle, etc. bedingt ist. Der Median liegt für Pumpwerke bei 37 Stunden.

Je nach Umfang (Länge) der Primärleitungen, Alter sowie Zwischenfällen (Leitungslecks und Leitungsverlegungen) schwanken Betrieb und Unterhalt bei Leitungen zwischen 16 (Minimum) und 185 Jahresarbeitsstunden (Maximum). Der Median liegt bei rund 90 Jahresarbeitsstunden. Der rote Punkt mit einem Wert von 136 Jahresarbeitsstunden bezieht sich auf Betrieb und Unterhalt des Sekundärnetzes bei einem einzigen Versorger, also für das Verteilnetz, welches im Eigentum der Versorgungen bleibt.

**Die erweiterte WARET AG wird die Wartungs- und Kontrollanweisungen für die übertragenen Primäranlagen vereinheitlichen müssen. Gute Erfahrungen wurden zudem auch gemacht mit einer Zustandsanalyse und einem darauf aufbauenden Sanierungsprogramm (Qualitätssicherungsmassnahmen).**

Somit stellt sich weiter die Frage, wer Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen durchführt. Bei der WARET AG gibt es eine Arbeitsteilung, welche sich bewährt hat: Jeder Partner schaut zu seinen Anlagen und verrechnet diese Arbeiten der WARET AG. Diese verfügt somit über kein eigenes Personal.

**Tabelle 7: Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt von Anlagen der WARET AG**

	Energie Thun AG	NetZulg	WG Blattenheid
GWPW Amerikaegge	X		
STPW Brenzikofen			X
STPW Heimberg		X	
STPW Holzmätteli, Thun	X		
STPW Uetendorf			X
STPW Steffisburg		X	
Einbindestellen	X	X	X
Primärleitungen	X	X	X

Diese bisherige Regelung von Betrieb und Unterhalt weist insbesondere folgende Vorteile auf:

- Effiziente, kostengünstige Lösung; für 700 Jahresarbeitsstunden käme nur ein Mandat an eine Sanitärfirma in Frage, die weder die Kenntnisse noch den nötigen Zugang zu den Anlagen der Partner hätte.
- Die Zusammenarbeit ist gewährleistet, indem sich die Verantwortlichen kennen und fachlich versierte Fachleute (Brunnenmeister) sind.
- Der Koordinationsbedarf der WARET ist gering, die nötigen Absprachen erfolgen auf der Ebene der Brunnenmeister (direkte und kurze Entscheidungswege).

Mit der Integration sämtlicher Primäranlagen der Partnernersorgungen (ohne WG Blattenheid) verändern sich jedoch die Umstände und Ansprüche:

- Die Anzahl der Primäranlagen erhöht sich wesentlich, Aufwand für Betrieb und Unterhalt versechsfachen sich damit bei der erweiterten WARET.
- Koordination und Absprachen zwecks Betrieb steigen (Nutzung von Ressourcen, Wartung von Anlagen inkl. Reservoirreinigung, Einsätze bei Leckfällen, Betriebsunterbrüchen und -ausfällen, etc.)
- Die Steuerung (Betriebszentralen) erfordert zu Beginn häufigere Absprachen, später allenfalls eine Zusammenführung zu einer einzigen Betriebszentrale mit einheitlichem Leitsystem.
- Die Schnittstellen zwischen den Primäranlagen und den Partnernersorgungen erhöhen sich, werden aber durch den Leistungsauftrag zwischen WARET AG und den Partnernersorgungen optimal organisiert.

**Abbildung 5: Betrieb und Unterhalt in der erweiterten WARET AG**

		Vorteile	Nachteile
<b>Var. 1</b>	<b>durch erfahrenes bisheriges Personal</b>	Know-How-Transfer gewährleistet	Koordinations- und Regelungsbedarf; keine einheitliche "Kultur"
<b>Var. 2</b>	<b>durch eigenes Personal der erweiterten WARET AG</b>	zweckmässige Struktur und Durchsetzung "Wir-Gefühl"	eher kostspieliger als Var. 1 und Know-How-Verlust

Der Verwaltungsrat der WARET AG hat sich ganz klar für die Beibehaltung der bisherigen Variante bei Betrieb und Unterhalt ausgesprochen, d.h. diese sollen durch die Partnerversorgungen im Auftragsverhältnis ausgeführt werden. Damit wird das bisherige und erfahrene Personal weiterhin für den Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen zuständig sein, auch unter der neuen Eigentümerschaft. Befürchtungen, wonach dadurch ein erhöhter Koordinations- und Regelungsbedarf entstehen könnte, werden schwächer gewichtet als die Vorteile, welche die Kontinuität mit bisherigem Personal versprechen.

Auch mögliche Gefahren wie etwa eine unterschiedliche „Kultur“ in der Betreuung der Anlagen und der Handhabung von Zwischenfällen, Sanierungsprojekten etc. und eine schwierigere Durchsetzung von einheitlichen Wartungs- und Kontrollanweisungen für Anlagen werden als gering eingeschätzt.

Zudem ist die favorisierte Variante nicht für ewige Zeiten in Stein gemeisselt, sie kann bei Bedarf angepasst oder geändert werden.

### **Exkurs: Grundlagen und mögliche Inhalte eines Betriebsführungsvertrages**

In der Startphase der erweiterten WARET AG, also nach erfolgter Integration der Primäranlagen in diese, muss mit den einzelnen Partnerversorgungen eine Leistungsvereinbarung (Betriebsführungsvertrag) abgeschlossen werden.

#### **Grundlagen:**

- Grundsatz zur Beschäftigung von Personal der Partnerversorgungen durch die (erweiterte) WARET AG gemäss Partnerschaftsvertrag.
- Regelung der Organe und deren Zuständigkeiten und Kompetenzen im Organisationsreglement.
- Anstellungsvertrag oder Nachweise des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

#### **Mögliche Inhalte eines Betriebsführungsvertrages (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):**

- Ziele (Wasserqualität, Betrieb der Primäranlage inkl. Kontrolle und Wartung, Pikettdienst sowie Unterhalt und Erneuerung der Primäranlagen).
- Aufgaben des Personals (Überwachung von Wassergewinnung, -förderung und -aufbereitung inkl. Selbstkontrolle; Kontrolle und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von relevanten Anlageteilen gem. Kontroll- und Wartungsprotokollen; Sicherstellung Pikettdienst; selbständige Durchführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bzw. Beaufsichtigung Arbeiten Dritter an den Primäranlagen; frühzeitige Meldung von Unterhalts- und Erneuerungsbedarf von Anlageteilen; Bereitschaft zu Absprachen und Zusammenarbeit bzw. gegenseitiger Information zwecks Erreichung der Jahresziele; Bereitschaft zur Weiterbildung; regelmässiges Reporting und Einhaltung der Arbeitssicherheit).
- Abgeltung (Entschädigung).
- Hierarchie bzw. Zuständigkeiten und Kompetenzen des beauftragten Personals innerhalb der WARET AG.
- Einführung und Umsetzung der Qualitätssicherung.

- Mitsprachemöglichkeit bei Neu- oder Umbesetzung der Stellen durch die WARET AG
- Dauer und Kündigungsmodalitäten des Betriebsführungsvertrages.
- Inkrafttreten des Betriebsführungsvertrages.
- Modalitäten zum Vorgehen bei Streitigkeiten.

Bei der Abgeltung der Leistungen von Partnerversorgungen wird empfohlen, das bisherige Modell von einheitlichen Stundenansätzen pro Tätigkeit/Funktion beizubehalten.

**Tabelle 8: Stundenansätze der WARET AG zur Abgeltung der Leistungen von Partnerversorgungen**

Funktionen / Tätigkeiten	Ansatz in CHF pro Std.
Bereichsleiter	120.00
Stv. Bereichsleiter / Leiter Netzservice	105.00
Leiter Netzbau / Projektleiter	95.00
Leitender Monteur / Brunnenmeister	85.00
Operator Planung & GIS	85.00
Monteur / Maschinist	75.00
Hilfsmonteur	65.00

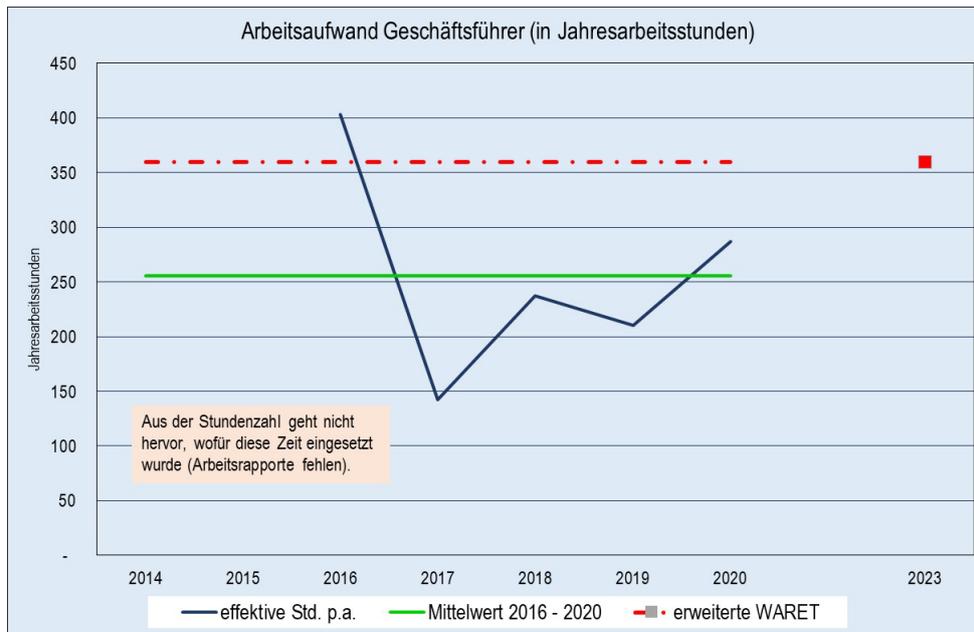
Quelle: Beschluss VR WARET AG vom 25.4.2014

Die Ansätze sind in Absprache mit der Energie Thun AG und der NetZulg AG zu aktualisieren sowie periodisch anzupassen oder im Betriebsführungsvertrag zu indexieren.

## 6. Die Geschäftsstelle der erweiterten WARET AG

Bis im 2020 wurde die Geschäftsstelle der WARET AG durch die NetZug AG geführt. Zusammen mit einer Assistentin, hat der Geschäftsführer in den Jahren 2016 bis 2020 im Durchschnitt rund 6 Arbeitswochen oder knapp 260 Std. für die WARET AG aufgewendet – bei allerdings erheblichen Schwankungen von 172 Std. (2017, Minimum) bis 403 Std. (2016, Maximum).

**Abbildung 6: Arbeitsstunden Geschäftsführer WARET AG und Annahmen für die erweiterte WARET AG**



Für die erweiterte WARET AG gehen wir für den Geschäftsführer (inkl. Assistentin) von einem um rund 100 Arbeitsstunden (2 ½ Wochen) höheren Pensum als im Mittel der letzten 4 Jahre aus, wodurch sich ein Arbeitspensum von rund 360 Stunden oder knapp einer 20%-Stelle ergibt.

Zu diesem Mehraufwand tragen bei:

- Häufigere Sitzungen (Technische Kommission),
- Kontakte zu Brunnenmeister und Überwachung von Betrieb und Unterhalt,
- Kommunikation innerhalb der WARET AG und zu den Partnernersorgungen,
- Begleitung bei Planung und Projektierung.

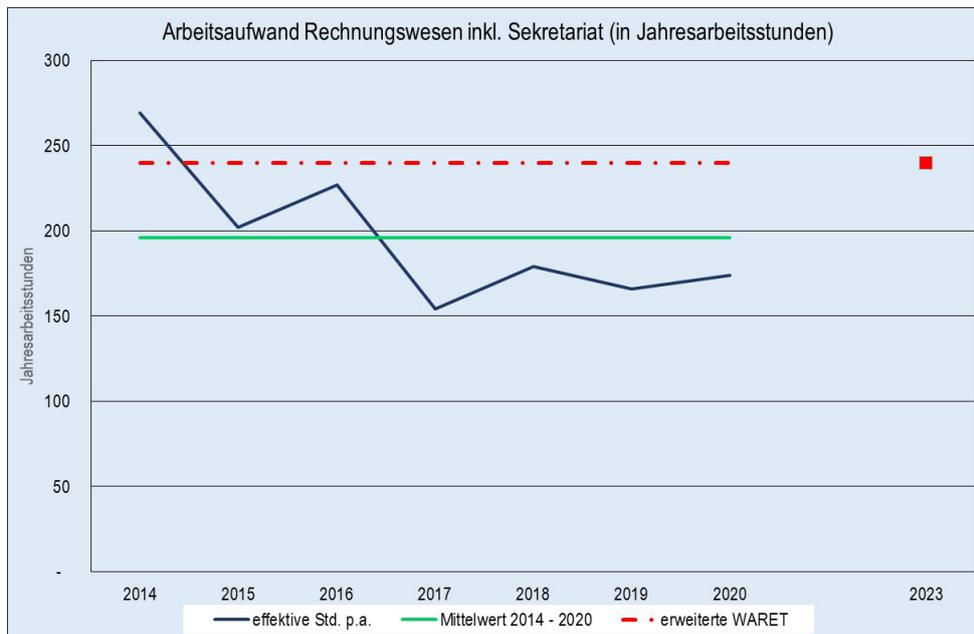
Im Rechnungswesen (inkl. Sekretariat des Geschäftsführers) wurden in den letzten 7 Jahren im Durchschnitt rund 200 Arbeitsstunden pro Jahr eingesetzt, wobei in der Entwicklung deutlich eine Effizienzsteigerung (sinkender Arbeitsaufwand) ersichtlich ist: von 269 Arbeitsstunden (Maximum, 2014) auf 154 Arbeitsstunden (Minimum, 2017). Seither ist die Aufwandsentwicklung ziemlich stabil bei jährlich rund 170 Arbeitsstunden (vgl. Abb. 8).

Für die erweiterte WARET AG gehen wir von der Annahme eines um etwa 1 ½ Wochen gestiegenen Arbeitspensums aus, und zwar je etwa zur Hälfte für das Rechnungswesen und das Sekretariat:

Mögliche Gründe für eine Zunahme des Arbeitsaufwandes:

- Häufiger (monatlicher) Zahlungsverkehr, 2-3-mal höhere Zahl von Buchungsbelegen und Abrechnung Konzessionen und Wasserlieferungsverträge (Rechnungswesen).
- Mehr Sitzungen (Einladungen/Protokolle) und Korrespondenz (Sekretariat).

**Abbildung 7: Arbeitsstunden Rechnungswesen/Sekretariat WARET AG und Annahmen für die erweiterte WARET AG**



Somit ergibt sich für die Geschäftsstelle (Geschäftsführer und Finanzen/Rechnungswesen) der erweiterten WARET AG ein mutmassliches Arbeitspensum von rund 600 Arbeitsstunden oder etwa 30 % einer Vollzeitstelle (gegenüber ca. 450 Arbeitsstunden oder einem 20 %-Pensum bisher).

Dieses Pensum wird als zu gering erachtet, um eine eigenständige Geschäftsstelle für die erweiterte WARET AG zu eröffnen.

Zur Kompensation der Beteiligungsquote (am Aktienkapital), welche deutlich unter dem Anteil der eingebrachten Primäranlagen liegt, hat die Energie Thun AG zur Bedingung gemacht, dass sie die Geschäftsstelle der WARET AG führt. Solange die Energie Thun AG dieses Mandat zufriedenstellend ausführt und dieses behalten will bzw. die WARET AG kein eigenes Personal dafür einsetzen will, bleibt somit die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis bei der Energie Thun AG.

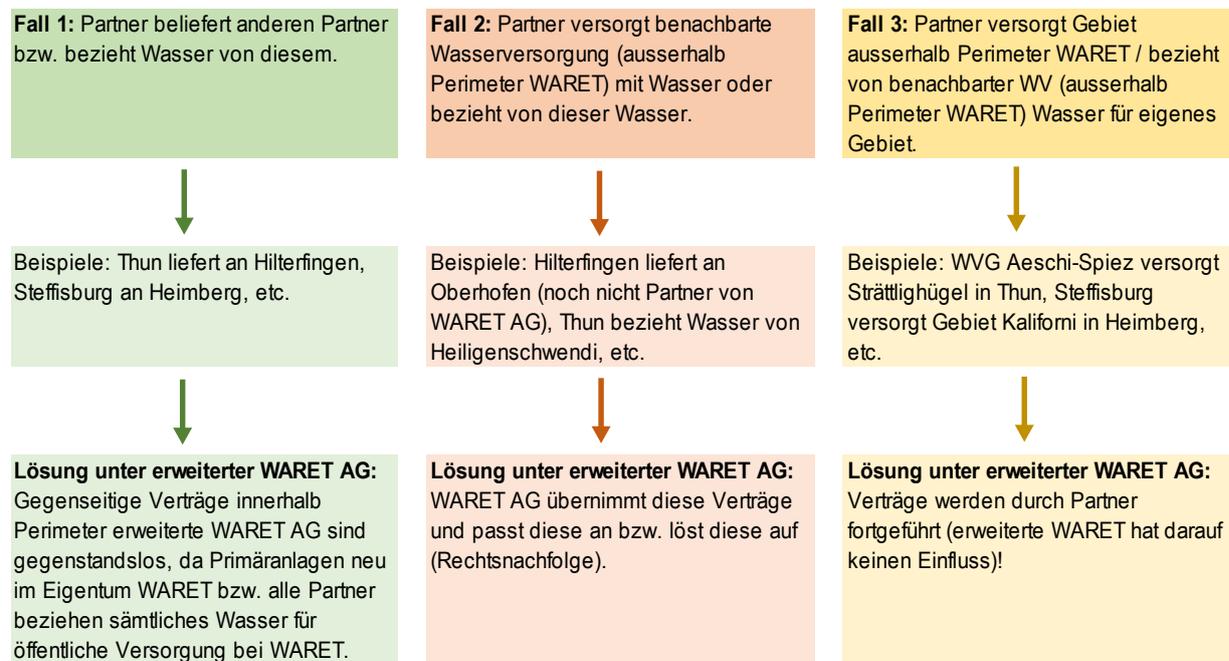
## 7. Was passiert mit den bestehenden Wasserlieferungsverträgen?

Da die Partnernersorgungen bisher sowohl von der WARET AG Wasser bezogen wie auch eigenes Wasser produziert haben, besteht aktuell ein Geflecht von Wasserlieferungsverträgen innerhalb und ausserhalb des Perimeters der WARET. Mit der Integration der Primäranlagen der Partner in die WARET, ergeben sich bei diesen Verträgen Änderungen. Dabei ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden (vgl. Abb. 8):

**Fall 1:** *Ein Partner der WARET beliefert einen anderen Partner der WARET mit Wasser oder bezieht Wasser von einem anderen Partner.*

Da die Partner in der erweiterten WARET sämtliche Primäranlagen an die WARET übertragen, verpflichten sich diese gleichzeitig, sämtliches Wasser für die öffentliche Versorgung von der erweiterten WARET zu beziehen. Folglich werden die gegenseitigen Wasserlieferungsverträge innerhalb des Perimeters der erweiterten WARET ab der Inbetriebnahme (per 1.1. 2023, vorbehalten ist die Zustimmung aller Partner zur Integration der Primäranlagen) gegenstandslos (aufgelöst).

**Abbildung 8: Einfluss der Integration von Primäranlagen auf bestehende Wasserlieferungsverträge**



**Fall 2:** *Ein Partner der WARET beliefert eine Wasserversorgung ausserhalb des Perimeters der WARET mit Wasser oder bezieht Wasser von einer Wasserversorgung ausserhalb dieses Perimeters.*

Aus den gleichen Gründen wie schon unter Fall 1 aufgeführt (WARET AG ist ab 1.1. 2023 für die Produktion und Abgabe von Trink- und Brauchwasser an sämtliche Partner allein zuständig), übernimmt die erweiterte WARET AG ab diesem Zeitpunkt sämtliche solchen Wasserlieferungsverträge (Rechtsnachfolge). Die WARET wird dann prüfen, ob diese Verträge weitergeführt werden sollen bzw. auf welchen Zeitpunkt diese allenfalls aufgelöst oder angepasst werden können.

**Fall 3:** *Ein Partner der WARET versorgt ein Gebiet in einer benachbarten Gemeinde mit Wasser bzw. ein Gebiet eines Partners wird durch eine Wasserversorgung von einer benachbarten Gemeinde versorgt.*

Diese Wasserlieferungsverträge werden durch die Partner fortgeführt, d.h. sie werden von der Integration der Primäranlagen in die WARET nicht betroffen.

**Tabelle 9: Überblick über bestehende Wasserlieferungsverträge nach Abschlussjahr und Betroffenheit durch die Integration der Primäranlagen in die WARET AG**

Vertragspartner	Abschluss	Kurzinhalt (Stichworte)	Primärversorger
EG Thun - WVG Aeschi-Spiez	1954/2020	Versorgung Strättlühügel durch WVG A - S	nicht relevant
EG Thun - EG Heiligenschwendi	1986	Kostenteilung bei Neufassung Moosquelle	Rechtsnachfolge
EG Steffisburg - EG Thun	1986	Erschliessung Weienegg (Steffisburg) durch Thun	nicht relevant
EG Thun - WVG Aeschi-Spiez	1996	gegenseitige Wasserlieferung in Notlagen	Rechtsnachfolge
EG Steffisburg - EG Heimberg	1997	Versorgung Kaliforni (Heimberg) durch Steffisburg	nicht relevant
EG Hilterfingen - EG Heiligenschwendi	2001	Quellenrechtsvertrag Kohlerenquellen	Rechtsnachfolge
EG Heiligenschwendi - Energie Thun AG	2002	Nutzung Multeneggwasser, Versorgung HZ Goldiwil	Rechtsnachfolge
EG Hilterfingen - EG/WVG Oberhofen	2004	Zusammenarbeit bei Investitionen und Wasserlieferung	Rechtsnachfolge
WBG - EG Brenzikofen	unbekannt	Versorgung Gebiet in Brenzikofen ab Leitung WGB	nicht relevant
WGB - Energie Thun AG	2010	Abgabe bzw. Abnahme Überschusswasser von WGB	Auflösung / Rechtsnachfolge

Quelle: Vorstudie 2018 und eigene Ergänzungen

Die vorstehende Aufzählung wurde im Rahmen der Vernehmlassung korrigiert und muss möglicherweise bei der Umsetzung des Projektes „Integration der Primäranlagen in die WARET AG“ noch weiter ergänzt werden.

## 8. Sonderfall Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)

Die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB) ist selbst eine Primärversorgung mit 17 Wasserversorgungen. Insgesamt werden im Perimeter der WGB rund 24'200 Einwohner mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Dieses stammt zu 93 % aus Quellwasser und zu 7 % aus Grundwasser.

Gemäss Partnerschaftsvertrag übernimmt die WGB von der WARET jährlich 20 % ihres Wassers oder rund 400'000 m<sup>3</sup>. Im 2020 hat die WGB über das STPW Brenzikofen bzw. STPW Uetendorf von der WARET 144'000 m<sup>3</sup> bezogen bzw. 756'700 m<sup>3</sup> abgegeben (gemäss Jahresbericht 2020).

Ursprünglich war die WGB an der WARET für die Fehlmenge im Kiesental (Jaberg – Herbligen) interessiert, hat dann aber bei der Gründung der WARET AG im 2008 als vollwertiger Partner (Aktionär) teilgenommen und in der Folge das GWPW in Uetendorf aufgegeben.

Aufgrund von möglichen Trübungsausfällen können beim Bezug der WGB hohe Spitzenverbräuche entstehen und deshalb beansprucht sie eine Sonderlösung bei der Kostenaufteilung (Mail P. Wenger, WGB-Präsident, vom 20.5.2021). Es ist vorgesehen, dass die WGB der erweiterten WARET das Stufenpumpwerke (STPW) Brenzikofen abtritt und Aktionärin bleibt.

Zunächst ist zwischen der Zusammenarbeitsform (Aktionärin oder Vertragspartnerin) und der Kostentragung zu unterscheiden.

**Abbildung 9: Schematische Darstellung wichtiger Unterschiede zwischen Aktionär und Vertragspartner**

Eigenschaften des Primärversorgers:	EnT	NetZugl	WGB	Heimberg	Hilterfingen	Oberhofen
Aktionäre sind öffentliche Wasserversorgungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aktionäre bringen sämtliche Primäranlagen ein	✓	✓	✗	✓	✓	✗
Aktionäre beziehen sämtliches Wasser für die öffentliche WV vom Primärversorger	✓	✓	✗	✓	✓	✗
enge Vernetzung (gemeinsame Anlagen) erfordern eine gemeinsame Trägerschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Wasserlieferungsvertrag mit Beschränkung auf Wasserabgabe möglich	✗	✗	✓	✗	✗	✗

Um an einem Primärversorger teilzunehmen (Beteiligungen zu erwerben), wird vorausgesetzt, dass es sich um eine Trägerschaft mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung handelt. Dies ist bei sämtlichen Aktionären erfüllt.

Weiter wird in der Regel vorausgesetzt, dass nur Wasserversorgungen aufgenommen werden, welche beim Beitritt ihre Primäranlagen übergeben und das gesamte Wasser für die öffentliche Versorgung vom Primärversorger beziehen. Dies ist bei der WGB nicht der Fall und bei der Wasserversorgung von Oberhofen noch offen.

Schliesslich lässt eine enge Vernetzung bzw. das Vorhandensein von gemeinsamen Anlagen nicht zu, dass ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen wird<sup>1</sup>, sondern erfordert eine gemeinsame Trägerschaft. Über ihre Beteiligung an der WARET AG ist die WGB auch Miteigentümerin des GWPW Amerikaegge. Zwischen

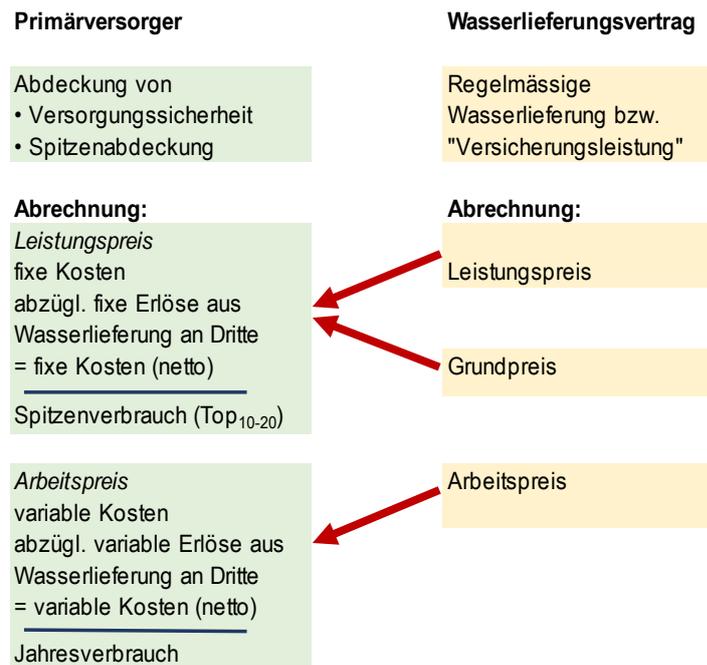
<sup>1</sup> Schreiben Amt für Wasser und Abfall (AWA) an die WARET AG vom 17.4.2020

Hilterfingen und Oberhofen gibt es mit dem Reservoir Winterlücke bzw. dem Messschacht Schönau eine Vernetzung von Anlagen und gegenseitiger Wasserlieferung, welche eine Partnerschaft von Oberhofen in der WARET AG nahelegen.

Sowohl der VR der WARET AG wie auch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unterstützen es, wenn die WGB weiterhin Aktionärin der WARET AG bleibt, ohne die Primäranlagen zu übertragen.

Zwischen der Primärversorgung und einem Vertragsverhältnis gibt es bezüglich Kostentragung einige fundamentalen Unterschiede (vgl. Abb. 12).

**Abbildung 10: Unterschiede in der Kostentragung zwischen Primärversorger und Wasserlieferungsvertrag**



Der Primärversorger deckt seinen Partnern uneingeschränkt den Spitzenverbrauch ab und gewährt ihm die Versorgungssicherheit (Wasserlieferung bei Ausfall der wichtigsten Ressource).

Beim Wasserlieferungsvertrag kann der eine Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine vereinbarte Wassermenge liefern bzw. diesem den Spitzenverbrauch abdecken (Versicherungsleistung).

Die Abrechnung des Primärversorgers weist zwei Spezialitäten auf: Er funktioniert wie ein Zuschussbetrieb bzw. ein Partnerwerk, d.h. Ende Jahr werden die ungedeckten Kosten auf die Partner aufgeteilt. Zweite Eigenheit: Die aufzuteilenden Kosten werde in fixe und variable Kosten unterteilt, wobei erstere unabhängig sind von der Wasserproduktion (Abschreibungen, Zinsen, Personal, etc.) letztere jedoch nicht (Strom, Verbrauchsmaterial, Kontrolle und Wartung, etc.).

Die fixen Kosten werden gemäss dem Spitzenverbrauch (WARET AG: Mittelwert der Verbräuche von Tag 10 bis Tag 20 in einer sortierten Rangfolge) und die variablen Kosten gemäss Jahresverbrauch auf die Partner aufgeteilt.

Erlöse, auch solche aus Wasserlieferungsverträgen mit Dritten, werden vor der Aufteilung der Nettokosten beim Primärversorger in Abzug gebracht.

Demgegenüber erfolgt im Wasserlieferungsvertrag eine Definition der mitbenützten Anlagen, für welche ein Einkauf anteilmässig zum bestellten Spitzenverbrauch erfolgt (einmalig oder wiederkehrend als Leistungspreis).

Weiter bezahlt der belieferte Vertragspartner einen Anteil an die fixen Kosten der mitbenützten Anlagen (Grundpreis) und weiter noch den Wasserverbrauch (Arbeitspreis).<sup>2</sup>

Es wird empfohlen, für die jährliche Abrechnung mit der WGB soweit möglich die Parameter der erweiterten WARET AG (Leistungspreis, Arbeitspreis) zu verwenden und damit ein Abgeltungsmodell für die WGB zu ermitteln. In diese Versicherungsleistung wird auch die Wasserlieferung der WGB an die WARET AG mit einbezogen.

**Fazit:** Es wird empfohlen, dass die WGB ihre Versicherungsleistung (Spitzenverbrauch, Jahresverbrauch) bei der WARET definiert. Dann werden durch die WARET AG die Kosten ermittelt und die Berechnungs- bzw. Zahlungsmodalitäten werden in einem Anhang zum Partnerschaftsvertrag oder in einem separaten Wasserlieferungsvertrag festgelegt.

Konolfingen, 28.1.2022  
Regiosupport AG  
H. Schäfer

---

<sup>2</sup> Vgl. Wasserwirtschaftsamt (heute: AWA) des Kantons Bern, Muster-Wasserlieferungsvertrag, 2007